

Die Gemeinde Schonstett erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO 2008) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007 S. 588) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende

Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung StS)



§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schonstett soweit nicht durch Bebauungspläne andere Festsetzungen getroffen werden.

§ 2 Stellplätze und Garagen

- (1) Abweichend von § 20 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) wird die Anzahl der aufgrund von Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Einfamilienhäusern und bei Mehrfamilienhäusern auf mindestens 2 Stellplätze pro Wohneinheit festgelegt.
- (2) Im Einzelfall (z.B. aus verkehrsrechtlicher Sicht) können mehr als die oben genannten Stellplätze gefordert werden.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach Art. 63 BayBO erteilt werden. Die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schonstett
Schonstett, 23.07.2009

(DS)

Josef Fink
1. Bürgermeister der
Gemeinde Schonstett

ausgefertigt am 23.07.2009

Josef Fink
1. Bürgermeister der
Gemeinde Schonstett

Beschlussvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 13.07.2009 durch den Gemeinderat der Gemeinde Schonstett mit 12 : 0 Stimmen beschlossen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 23.07.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing und in der Gemeinde Schonstett zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing und Schonstett hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 23.07.2009 angeschlagen und am 26.08.2009 wieder entfernt.

Schonstett, 27.08.2009
Gemeinde **Schonstett**

(DS)

(Fink)
1. Bürgermeister
Gemeinde Schonstett